



Foto: istockphoto | skodonnell

Bitcoins als Steuerobjekt

Angesichts spektakulärer Gewinne und Verluste sind der Bitcoin und andere Kryptowährungen als Anlageobjekt in aller Munde. Hiermit verbunden ist auch die Frage nach der steuerlichen Behandlung von Investitionen in Bitcoins

von StB Jochen Busch und StB Stephanie Müller, Baker Tilly München



StB Jochen Busch,
Baker Tilly, München



StB Stephanie Müller,
Baker Tilly, München

Der Bitcoin ist die bekannteste der sogenannten digitalen Währungen, die mittlerweile in kaum noch überschaubarer Vielfalt angeboten werden. Die heftigen Kursauschläge haben die Bitcoins dabei auch in den Blickpunkt der breiteren Öffentlichkeit gerückt. Wie Gewinne und Verluste aus dem Handel mit Bitcoins steuerlich behandelt werden, ist Beratern und Anlegern hingegen oftmals noch nicht bekannt. Und auch der Gesetzgeber hat diesbezüglich noch Informationsbedarf, wie jüngst eine Anfrage der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen und die entsprechende Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Meister vom 29.12.17 verdeutlichen (vgl. BT-Drucksache 19/370 vom 05.01.2018, S. 21).

Im Folgenden sollen daher die wesentlichen Steuerfolgen von Transaktionen in Kryptowährungen am Beispiel von Bitcoins für den privaten Anleger erläutert werden.

Einkommensteuer greift auch hier

Übersehen wird oftmals, dass grundsätzlich alle Einkünfte, die ein Steuerpflichtiger erzielt, der Einkommensbesteuerung unterliegen. Dies gilt also auch für Einkünfte, die mit einer Anlage in Bitcoins erwirtschaftet werden. Dem Name nach vermutet man eine „digitale Münze“. Dies ist jedoch, jedenfalls aus steuerlicher Perspektive, nicht der Fall. Obwohl die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) Bitcoins als Finanzinstrumente nach dem Kreditwesen-

gesetz qualifiziert hat, handelt es sich bei den Kryptowährungen nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums um sogenannte sonstige Wirtschaftsgüter, ähnlich wie Edelmetalle, Immobilien oder Antiquitäten.

Würde die Finanzverwaltung der Auffassung der Bafin folgen, dann würde der Anleger mit Bitcoins Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen, ähnlich wie mit Aktien oder Anleihen. Bei Anlagen, die über eine inländische Depotbank gehalten werden, führt die Bank grundsätzlich die Abgeltungsteuer auf etwaige Gewinne an der Quelle an das Finanzamt ab und der Anleger hat damit seine steuerlichen Pflichten erfüllt. Dies ist aber schon deshalb problematisch, weil eine automatische abgeltende Besteuerung beim Handel mit Bitcoins nicht möglich ist, da sie nicht in einem Depot, sondern in einer sogenannten „Wallet“, die nicht bei einer Bank geführt wird, gehalten werden.

Steuerpflicht in der Spekulationsfrist

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums und damit der Finanzverwaltung fällt der Handel mit Bitcoins aber stattdessen unter die „sonstigen Einkünfte“ – oder genauer: unter die „Privaten Veräußerungsgeschäfte“. Dies hat zur Folge, dass die daraus resultierenden Einkünfte nicht der Abgeltungsteuer unterliegen. Auf etwaige Gewinne findet damit der persönliche Steuertarif des Steuerpflichtigen Anwendung, dies allerdings nur, wenn Kauf und Verkauf



Jeden Tag die Chancen des
Kapitalmarktes nutzen.
**Mit Anlagezertifikaten
der DZ BANK!**

innerhalb eines Jahres erfolgen. Ausnahmsweise können Veräußerungserfolge aber auch innerhalb einer Frist von zehn Jahren steuerpflichtig bleiben, falls die Bitcoins gegen Entgelt Dritten überlassen werden.

Was bedeutet diese Einordnung als sonstiges Wirtschaftsgut für die Ermittlung der Einkünfte aus dem Handel mit Bitcoins? Die Einkünfte ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und den Anschaffungskosten, jeweils im Zeitpunkt des Zu- beziehungsweise Abflusses in Euro.

Entstehen dabei Verluste, können diese nur innerhalb derselben Einkunftsart rückwirkend für ein Jahr und zeitlich unbegrenzt im aktuellen sowie in nachfolgenden Steuerjahren berücksichtigt werden.

Beispiel: Ein Anleger erwirbt am 10.05.17 10 Bitcoins zu einem Anschaffungspreis von 1.000 €. Am 20.08.17 kauft er weitere 20 Bitcoins zum Preis von 3.000 €. Er legt die Bitcoins in dieselbe „Wallet“. Aufgrund der guten Wertentwicklung entschließt er sich, 15 seiner Bitcoins am 01.06.18 zu einem Verkaufspreis von 6.000 € zu veräußern.

Ergebnis: Zwischen der Anschaffung am 10.05.17 und der Veräußerung am 01.06.18 liegt mehr als ein Jahr. Die Veräußerung der zuerst angeschafften 10 Bitcoins ist damit steuerfrei. Zwischen der Anschaffung am 20.08.17 und dem Verkauf der restlichen 5 Bitcoins liegt weniger als ein Jahr, sodass der Verkauf hier der Besteuerung unterliegt.

Ermittlung der Steuerpflicht:

Veräußerungspreis 5 steuerpflichtige Bitcoins ($\text{€ } 6.000,00 / 15 \times 5$) = $\text{€ } 2.000,00$
 ./.. Anschaffungskosten für 5 steuerpflichtige Bitcoins ($\text{€ } 3.000 / 20 \times 5$) = $\text{€ } 750,00$

= $\text{€ } 1.250,00$ steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn.

Diesen Veräußerungsgewinn hat der Anleger in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung für das Jahr 2018 zu erklären. Bei einem unterstellten persönlichen Steuersatz von 30 Prozent würden auf den erzielten Gewinn so 395,63 € Einkommensteuer und 21,76 € Solidaritätszuschlag anfallen.

Hier ist aber eine Ausnahme möglich. Denn auch ein innerhalb der Spekulationsfrist erzielter Gewinn bliebe ausnahmsweise steuerfrei, wenn der mit allen privaten Veräußerungsgeschäften (das heißt einschließlich Erlösen aus Immobilien, physischen Edelmetallen, Kunstgegenständen und ähnlicher Realgüter) erzielte Gesamtsertrag pro Kalenderjahr unter 600 € bleibt.

Gewinnermittlung nach Fifo?

Zweifelhaft ist noch, wie der steuerliche Veräußerungserfolg zu ermitteln ist, wenn der Anleger Bitcoins in mehreren Raten erworben hat. Bei Aktien oder Fremdwährungsgeschäften gilt bei der vorgeschriebenen Verwendungsreihenfolge das sogenannte Fifo-Verfahren („First in, First out“). Das bedeutet, dass innerhalb eines Bestandes von ein und derselben Aktie die zeitlich zuerst gekaufte Aktie immer auch als zuerst veräußert gilt. Da Geschäfte mit Fremdwährungen dem Handel mit Bitcoins sachlich vergleichbar sind, wie auch im BMF-Schreiben vom 27.02.18 bezüglich der umsatzsteuerlichen Behandlung von Bitcoins als Zahlungsmittel dargestellt, erscheint die Anwendung des Fifo-Verfahrens somit auch hier naheliegend. Diese Sichtweise wird, soweit ersichtlich, auch von der Finanzverwaltung vertreten (vgl. FinMin Hamburg vom 11.12.17, S 2256-2017/003-52). Zwingend ist diese Sichtweise allerdings nicht. Denn anders als bei Aktien oder Fremdwährungen lässt sich beim Handel von Bitcoins genau nachweisen, welche konkreten Einheiten im Einzelfall veräußert wurden.

Sonderfall: Bitcoin-Mining

Ein Sonderfall ergibt sich auch dadurch, dass Bitcoins selbst erzeugt werden können („Mining“). Fraglich ist, welche Einkunftsart in diesem Fall verwirklicht wird. Denn das Mining beziehungsweise der spätere Verkauf selbst erzeugter Bitcoins stellt streng genommen kein Privates Veräußerungsgeschäft dar, weil keine „Anschaffung“ erfolgt ist. Handelt es sich um eine gelegentliche Tätigkeit, so handelt es sich damit aus Mangel an anderer Zuordnung um „sonstige Einkünfte“. Diese sind steuerfrei, soweit sie weniger als 256 € im Jahr betragen. Das nachhaltige Mining mit Gewinnerzielungsabsicht führt indes zu gewerblichen Einkünften (vgl. BT-Drucksache 19/370, S. 22)

Umsatzsteuer

Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Verwendung von Bitcoins in Deutschland ist nach dem EuGH-Urteil in der Sache Hedqvist und dem am 27.02.18 veröffentlichten BMF-Schreiben geklärt, wobei zwei Nutzungsformen zu unterscheiden sind. Beim Umtausch von Bitcoins in konventionelle Währung und umgekehrt handelt es sich um eine Dienstleistung – eine sogenannte steuerbare sonstige Leistung – die jedoch steuerfrei zu behandeln ist. Die Verwendung als Zahlungsmittel wird der Nutzung von konventionellen Zahlungsmitteln gleichgesetzt, sofern die virtuelle Währung keinem anderen Zweck dient. Die bloße Entgeltentrichtung ist nicht steuerbar. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Verwendung als Zahlungsmittel auch ertragssteuerlich nicht relevant ist, da weiterhin ungeklärt ist, ob bei der Verwendung als Zahlungsmittel ein Verkauf der Bitcoins stattfindet. Dies wäre für eine Einstufung als Privates Veräußerungsgeschäft notwendig. Nachfragen beim BMF ergaben, dass diese Thematik derzeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert wird.

Es zeigt sich also, dass Anleger und Berater in dem auch für die Steuerbehörden noch neuen Bereich der Kryptowährungen die aktuellen Entwicklungen zur steuerlichen Bewertung und Handhabung immer sehr genau im Auge behalten müssen.

* Dies ist ein externer Beitrag. Der Inhalt gibt nicht zwingend Meinung und Einschätzung der Redaktion wieder.

Steuerfolgen der Anlage in Bitcoins

	An- und Verkauf	Mining gelegentlich	Mining nachhaltig
Einkommensteuer	bei Haltefrist bis 1 Jahr; Einkünfte ab 600 € pro Jahr	bei Einkünften ab 256 € pro Jahr	voll steuerpflichtig
Einkunftsart	Privates Veräußerungsgeschäft	Sonstige Einkünfte	Gewerbebetrieb
Steuertarif	persönlicher Steuersatz	persönlicher Steuersatz	persönlicher Steuersatz
Umsatzsteuer	nicht steuerbar bzw. steuerfrei	nicht steuerbar, da kein Unternehmer i.S. der USt	nicht steuerbar, da kein Leistungsaustausch

Quelle: Baker Tilly